

## PRESSEMITTEILUNG

### **Fangausfälle durch Kegelrobben können ausgeglichen werden**

Den Küstenfischern des Landes können ab sofort aus Mitteln des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern bei Schäden durch Kegelrobben Ausgleichszahlungen bei Fangausfällen gewährt werden.

„Die Rückkehr der Robben in den Küstengewässern ist naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung, die wachsende Population stellt jedoch die Fischer im Land zunehmend vor Probleme. Die Gewährung von Ausgleichszahlungen ist daher ein wichtiger Schritt, um die Akzeptanz der Fischer für die Kegelrobben des Landes zu steigern“, sagte Landwirtschafts- und Umweltminister Dr. Till Backhaus.

Die Höhe der Zahlungen könne 50 bis 80 Prozent der nachgewiesenen Fraß- und Netzschäden in der Stellnetzfischerei in den Küstengewässern des Landes betragen. Entsprechende Nachweise sind bei den Fischereiaufsichtsstationen oder den Vorsitzenden der Fischereierzeugerorganisationen zu führen.

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die im Haupterwerb vom Land Mecklenburg-Vorpommern anerkannte kommerzielle Fangtätigkeiten in den Küstengewässern des Landes ausüben.

Entsprechende Anträge sind für Schäden des Jahres 2020 einmalig bis zum 31.03.2021 schriftlich zu stellen an das

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Referat 560  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin

Die Zuwendung je Antrag muss mindestens 300 Euro betragen. Das bedeutet, bei einem Fördersatz von 50 Prozent muss ein Schaden von mindestens 600 Euro

# LM

Schwerin, 03.04.2020

Nummer: 064/2020

Ministerium für  
Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburg-Vorpommern  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin  
Telefon: 0385 588-6003  
Telefax: 0385 588-6022  
E-Mail: [e.klaussner-ziebarth@lm.mv-regierung.de](mailto:e.klaussner-ziebarth@lm.mv-regierung.de)  
Internet: [www.lm.mv-regierung.de](http://www.lm.mv-regierung.de)  
V. i. S. d. P.: Eva Klaußner-Ziebarth

vorliegen, bei einem Fördersatz von 80 Prozent ein Schaden von mindestens 375 Euro.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist außerdem, dass der Antragsteller im Rahmen der nach § 24 der Küstenfischereiverordnung MV bei der oberen Fischereibehörde monatlich einzureichenden Fangmeldungen auch entsprechende Schadensmeldungen vorgenommen hat. Die Antragsunterlagen sind bei den Fischereierzeugerorganisationen, den Fischereiaufsichtsstationen sowie auf der [Serviceseite](#) des Ministeriums erhältlich. Dort ist auch der Erlass mit weiteren Einzelheiten einsehbar.

Hintergrund:

Kegelrobben sind eine in Deutschland besonders geschützte Art. Die Kegelrobbe ist eine der drei in Deutschland heimischen Meeressäugerarten, zu den auch der Seehund und der Schweinswal gehören.

Die Kegelrobbenbullen sind mit einem Gewicht von bis zu 300 kg das größte heimische Raubtier. Es gibt heute in der Ostsee ca. 35.000 Ostsee-Kegelrobben (HELCOM 2018). Das Beutespektrum der Kegelrobben variiert regional und saisonal sehr stark. Das führt zunehmend zu Schäden in der Kutter- und Küstenfischerei des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ersten Erkenntnissen zufolge liegen in der Frühjahresheringfischerei die Fangausfälle durch Kegelrobben bei ca. 6 Prozent. In Einzelfällen wurden auch höhere Schäden gemeldet.

Die Gewährung von Fangausfallentschädigungen ist Teil eines Konfliktmanagements zwischen Kegelrobben und Fischerei. Ein Fachbeirat, der von Minister Backhaus initiiert wurde, begleitet diesen Prozess. In dem Fachbeirat sind Vertreter der beruflichen Fischerei, der Naturschutzverbände, der Verwaltung und der Forschung vertreten.

Weiterführende Informationen auf der Internetseite des Bundesamtes für Naturschutz (BfN):

<https://www.bfn.de/themen/meeresnaturschutz/artenschutzprojekte/rueckkehr-kegelrobben.html>

Antragsunterlagen downloadbar:

[https://www.service.mv.de/foerderfibel/?sa.fofifoerderung.foerderung\\_id=192&sa.fofi.kategorie\\_id=1](https://www.service.mv.de/foerderfibel/?sa.fofifoerderung.foerderung_id=192&sa.fofi.kategorie_id=1)